

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Thyrnau

Vom 29.07.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Thyrnau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Beseitigung von Hochwasserschäden an der Kläranlage sowie Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage auf 6.500 EW

1. Ersatzneubau Betriebsgebäude 1, Abbruch des alten Betriebsgebäudes und Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Untergrundes:
 - a) Halle mit Rechen, Sand- und Fettfang und Zulaufpumpwerk im Erdgeschoss
 - b) Gebäudeteil mit Werkstatt, Lager im Erdgeschoss und Brauchwasserversorgung, Schaltwarte, Untersuchungsraum, Abstellraum, Sanitärräume und Aufenthaltsraum im Obergeschoss
2. Neubau Funktionsgebäude – Betriebsgebäude 2, Abbruch eines vorhandenen Schlammstapelbehälters; Anbau an das Belebungsbecken; Unterbringung des Fällmitteltanks, des Lagers, der Pelletheizung und des Konditioniermittels für die Klärschlammpresse im Erdgeschoss und Unterbringung des Gebläseraums, der Klärschlammpresse, Schaltwarte und Dosiermittelstation im Obergeschoss
3. Teilweise Erneuerung der vorhandenen Umzäunung und Anpassung im Bereich des Belebungsbeckens an die neue Situation; Einbau eines elektrischen Schiebetors mit Fernbedienung an der Kläranlagenzufahrt; Anpassung der Straßen und Wege im Kläranlagengelände im erforderlichen Umfang
4. Einbau eines Schieberschachts mit integriertem Geröllfang am Kläranlagenzulauf
5. Einbau eines Flachfeinsiebrechens mit integrierter Rechengutwaschpresse; Abtransport des Rechengutes über Press- und Austragsrohr im Container
6. Belüfteter Langsandfang mit horizontaler Fließgeschwindigkeit beim maximalen Zufluss unter 20 cm/s; Erzeugung einer gleichmäßigen Umwälzpülströmung durch Einblasen von Luft an der Sandfangbeckenseite mittels einer Gebläseeinheit; Abtrennung der Fettfangzone durch eine Tauchwand; Vollautomatische Räumung des betonierten Langsandfanges durch eine Transportschnecke; Bodenschnecke mit Trog zum Pumpensumpf am Ende des Langsandfanges; Förderung des abgeschiedenen Sandes über eine Pumpe mit anschließender Druckleitung in die Sandwaschanlage; anschließende Lagerung des ausgewaschenen Sandes in einem Container
7. Pumpenvorschacht im Anschluss an den Langsandfang
8. Bau eines Zulaufpumpwerks mit zwei Schmutzwasser- und einer Regenwasserpumpe mit wasserstandsabhängiger niveaugesteuerter Drehzahlregelung; Überwachung durch induktive Durchflussmessung; Steuerung in der Schaltwarte
9. Bau eines Stabilisierungs-/ Belebungsbeckens mit zwei Straßen je 1.250 m³; im Belebungsbecken erfolgt die biologische Reinigung des Abwassers; Automatisierung der Steuerung der Anlage; Montage des Belüftungssystems am Boden
10. Einrichtung einer Phosphatfällung: Lagerung des Flockungsmittels in einem Fällmitteltank (20 m³) im Funktionsgebäude; vom Abwasserstrom abgängige Zudosierung über die sich ebenfalls im Funktionsgebäude befindliche Dosierstation. Die Zudosierung des Fällmittels zum Abwasser erfolgt in den Zulaufschacht, der an das Belebungsbecken angebaut ist.

11. Umbau des vorhandenen Kompaktklärwerks zum Nachklärbecken mit einem Rundräumer mit Räumschild, sowie einer Schwimmschlammpumpe: Abbau der vorhandenen Zwischenwände, Abbruch und Entsorgung des Tropfkörpers; Auffüllung des kegelförmigen Teils des Kompaktklärwerks; Profilierung der Beckensohle für sicheren Betrieb des Räumers; Verlegung von Leitungen für den Zulauf, für die Schwimmschlammpumpe, für die Energieversorgung und die Brauchwasserversorgung in der Beckensohle; Errichtung eines Rundbeckens mit einem Durchmesser von 14,80 m und einer Tiefe von 7,35 m auf der Beckensohle
12. Ableitung durch getauchte Rohre in den Vorfluter; Installation einer Mengenummessung mit Temperatur- und pH-Wert-Ermittlung
13. Errichtung eines Rücklaufpumpwerks neben dem Nachklärbecken; Ausstattung mit zwei Rohrschnecken für den Rücklaufschlamm zur Rückführung in das Stabilisierungsbecken und einem Schlammabzug für den Überschussschlamm
14. Sanierung des bestehenden Schlammstapelbehälters und Ausrüstung mit einer Flutleitung
15. Aufstellung einer mechanischen Schlamm entwässerung in Form einer Schneckenpresse im Funktionsgebäude; Unterbringung der Schalt- und Steuerzentrale in einem getrennten Raum; Förderschnecke zu den Transportcontainern
16. Bau einer asphaltierten und entwässerten Verladefläche im Anschluss an die Schlammpresse
17. Anpassung und Einrichtung der Mess- und Regeltechnik und Anlagenüberwachung
18. Dammbalkenverschlüsse am Betriebsgebäude 1 und am Betriebsgebäude 2 (Funktionsgebäude) als Hochwasserschutz.
19. Ausbaugröße der Kläranlage für die derzeitige Schmutzfracht von 6.000 EW und eine Reserve für künftige Entwicklung von 500 EW = 6.500 EW.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer

Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1. ³Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,9-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.694.778,51 € geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt pro m² Geschossfläche 3,94 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

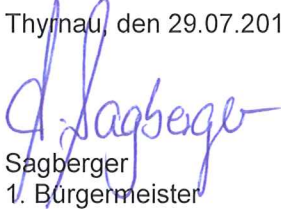
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Gemeinde Thyrnau

Thyrnau, den 29.07.2015

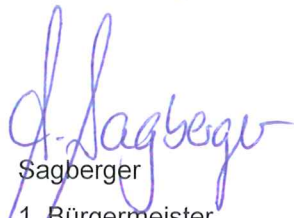

Sagberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2015 in der Gemeindekanzlei Thyrnau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindeanschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2015 angeheftet und am **21.08.15** wieder entfernt.

Thyrnau,
Gemeinde Thyrnau


Sagberger
1. Bürgermeister